



ESSENTIALS ZUR KLIMAAANPASSUNG

**20 Empfehlungen des bdla zur Klimaanpassungspolitik
für Stadtlandschaften**

ESSENTIALS ZUR KLIMAANPASSUNG

20 EMPFEHLUNGEN DES BDLA ZUR KLIMAANPASSUNGSPOLITIK FÜR STADTLANDSCHAFTEN

Die Bundesregierung hat bedeutende Weichenstellungen für die Klimaanpassung und den Klimaschutz für die 20. Legislaturperiode in Aussicht gestellt. Zu nennen sind die Ankündigungen eines neuen Klimaanpassungsgesetzes, einer nationalen Klimaanpassungsstrategie, eines Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz sowie einer Reform des Baurechts.

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen bdla nimmt diese begrüßenswerten Zielsetzungen zum Anlass, wesentliche Anforderungen an eine konsequente Klimaanpassungspolitik mit Schwerpunkt auf die Stadtlandschaften zu definieren. Der bdla empfiehlt daher der Bundesregierung,

- Innovationen in der Stadt- und Landschaftsentwicklung zu fördern (1 bis 5),
- die Förderpolitik auf die Anforderungen der Klimaanpassung und der Entwicklung grüner Infrastrukturen auszurichten (6 bis 12),
- den gesetzlichen und instrumentellen Rahmen für die Klimaanpassung und das Stadtgrün zu optimieren (13 bis 20).

1 DER JAHRHUNDERTAUFGABE GERECHT WERDEN

Der Klimawandel erfordert eine mutige, grüne, umweltgerechte Stadtentwicklung. Dafür müssen bspw. die Schnittstellen von Wasserwirtschaft (Schwammstadt), Verkehrsflächenplanung (Mobilitätswende) sowie Freiraumentwicklung (Klimaanpassung) optimiert werden. Komplexe Hemmnisse sind zu überwinden, neue Wege müssen beschritten werden. So bedarf es auch der vermehrten angewandten Forschung, wie das Regenwasser in der Stadt für das Stadtgrün und für die Hitzevorsorge als Ressource gewonnen und eingesetzt werden kann. Forschungskapazitäten müssen ausgebaut und mehr Landschaftsarchitekt:innen ausgebildet werden.

Die Bundesregierung sollte der Jahrhundertaufgabe „Umbau urbaner Freiräume im Klimawandel“ gerecht werden und eine „Initiative Weißbuch Stadtgrün 2.0“ starten.

2 WASSERSENSIBLE STADT BAUEN

Starkregenereignisse, Überflutungen, Trockenheit und Hitze – alle Freiräume müssen auf diese Aspekte hin geprüft und funktional weiterentwickelt werden. Ziel in allen Projekten und Prozessen muss der Schutz und der optimierte Umgang mit Wasser als wertvolle Ressource sein. Eine Reduktion des Oberflächenabflusses, die Schaffung von

Retentionsräumen, die lokale Speicherung und Bereitstellung von anfallenden Niederschlägen sowie die Erhöhung der Wasser- und Gewässerqualität sind essentiell für das Leben in den Städten und für einen Erhalt der ökologischen Funktionszusammenhänge. Eine bundeseinheitliche Konkretisierung der Anforderungen ist vorzunehmen; insbesondere technische Regelwerke müssen angepasst werden. Ferner müssen urbane Gewässer renaturiert, für die Klimaanpassung und für neue Freiraumqualitäten umgebaut werden; hierfür sollen Verfahrenserleichterungen geprüft werden.

Die Bundesregierung sollte für die wasserbewusste Stadtentwicklung Hemmnisse systematisch erfassen und abbauen sowie wirksame Vorgaben definieren.

3 KLIMA- UND FREIRAUMCHECK EINFÜHREN

Um den Natürlichen Klimaschutz und die Klimaanpassung bei Bauprojekten konzeptionell zu berücksichtigen sowie in der Abwägung mit anderen Belangen zu festigen, ist es notwendig, neue und innovative Verfahren zu etablieren. Damit können frühzeitig Risiken, Belastungen, Schwachstellen und auch Lösungen identifiziert werden. Bei städtebaulichen Projekten und informellen Planungen sollte ein „Klima- und Freiraumcheck“ durchgeführt werden. Dieser Fachbeitrag für einen „Klima- und Freiraumcheck“ könnte an die Vergabe von Fördermitteln gebunden und bei Bundesinvestitionen verpflichtend werden. Eine angemessene rechtliche Verankerung, beispielsweise in Form eines Berücksichtigungsgebotes, ist zu prüfen.

Die Bundesregierung sollte einen wirkungsvollen „Klima- und Freiraumcheck“ in der Stadtentwicklung einführen.

4 FREIRAUMENTWICKLUNGSKONZEPTE ETABLIEREN

Freiraumentwicklungskonzepte sind die ideale Dachstrategie für diverse Handlungsfelder: Klimaanpassungs- und Schwammstadtkonzepte, Biodiversitätsstrategien, Umweltgerechtigkeitskonzepte, kommunale Sport-/Bewegungs- und Gesundheitsprogramme. Für die langfristige Entwicklung einer klimaresilienten Stadt bedarf es auf unterschiedlichen Maßstabsebenen visionärer Entwicklungskonzepte für die grüne Infrastruktur. Auf drei Ebenen sollte dies umgesetzt werden: a) gesamtstädtisch, b) Neubaugebiete und Bestandsquartiere mit Freiraumdefiziten und klimatischen Belastungen, c) Ränder der Stadt mit Transformationsräumen in die Region. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 gibt im Übrigen vor, dass Städte ab 20.000 Einwohner:innen „ehrgeizige Pläne für das Stadtgrün“ aufstellen müssen. Hierfür liegt in Deutschland bisher keine Strategie vor.

Die Bundesregierung sollte ein Handlungsprogramm für Freiraumentwicklungskonzepte zur Unterstützung der Kommunen entwickeln.

5 PLANUNGSPHASE 10 UND EXPERIMENTE ERMÖGLICHEN

Es bedarf einer neuen partizipativen und prozessbezogenen Planungskultur. Stadtgrün entwickelt sich nach der Fertigstellung: es wächst, es wird durch die Nutzer unterschiedlich beansprucht und verändert sich. Beim Stadtgrün soll daher besonders die weitere Anpassung nach der Fertigstellung Teil der Planungskultur werden. Diese Planungsphase 10 soll als Vorbild bei Vorhaben und bei Förderprogrammen des Bundes verankert werden. Naturbasierte Klimaanpassung erfordert den Einsatz neuer Umwelttechnologien wie beispielsweise Verdunstungsbeete, Gebäudebegrünung, multifunktionale blau-grüne-Infrastrukturen. Experimente sind nötig, um auch jenseits der bestehenden Regelwerke und Normen Innovationen hervorzubringen. Es bedarf einer Experimentierklausel, die es bei innovativen Ansätzen ermöglicht, im Nachgang Anpassungen durchzuführen.

Bundesregierung sollte bei eigenen Vorhaben und Förderprojekten die Planungsprozesse optimieren und Experimentierklauseln prüfen.

6 STÄDTEBAUFÖRDERUNG NEU JUSTIEREN

Nach Artikel 4 (2) Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2021 reicht es aus, wenn eine der Maßnahmen eines Förderprogramms der Förderung der Klimaanpassung dient. Mit einer einzelnen Maßnahme wird jedoch keine Schubkraft und Verbindlichkeit für die Klimaanpassung erzeugt. Klimaanpassung muss deshalb im Rahmen der Städtebauförderung stärker berücksichtigt werden. Konkret sind deshalb die planerische Vorbereitung von Maßnahmen zur Klimaanpassung sowie höhere Verbindlichkeit von Umfang und Qualität dieser Maßnahmen in der Städtebauförderung erforderlich. Auch das Thema der klimatischen Belastungen und Risiken muss sich stärker in den entsprechenden Voruntersuchungen der Städtebauförderung abbilden, um passgenaue Strategien und Maßnahmenkonzepte abzuleiten. Zudem ist die großräumige Grünvernetzung zu stärken und dafür die Neuausweisung von Fördergebietskulissen als auch die Überlagerung mit bestehenden Fördergebietskulissen zuzulassen. Die Arbeitshilfen und Leitfäden der Städtebauförderung sind in diese Richtung deutlich zu überarbeiten und weiterzuentwickeln.

Die Bundesregierung sollte die Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung gemeinsam mit den Ländern optimieren und wirksame Anforderungen an eine klimaresiliente Förderpolitik formulieren.

7 ANPASSUNG URBANER RÄUME EFFEKTIV UNTERSTÜTZEN

Das Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ stellt einen wegweisenden Ansatz dar. Das Förderprogramm stößt auf ein hohes Interesse und stellt eine bedeutende Unterstützung von Kommunen dar; es ist eine essentielle sachliche und räumliche Ergänzung u. a. der Städtebauförderung.

Die Bundesregierung sollte das Förderprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ verstetigen und die Finanzierung langfristig in ausreichendem Umfang sicherstellen.

8 WOHNUNGSBAU MIT FREIRAUMOFFENSIVE VERKNÜPFEN

Die Strategie der doppelten (Innen)-Entwicklung zielt darauf ab, den Neubau von Wohnungen mit der Entwicklung des Stadtgrüns und der Klimaanpassung zu verknüpfen. Die Förder- und rechtlichen Rahmenbedingungen für den politisch formulierten Anspruch des Baus von 400.000 Wohnungen jährlich müssen mit der Förderung des Stadtgrüns und der Klimaanpassung inhaltlich verknüpft werden. Verbunden mit diesen anvisierten Neubauzahlen ist der Bedarf neu zu schaffender, wohnungs-/siedlungsnaher zugänglicher Freiflächen sowie an öffentlichen Parks. Im Sinne der gleichzeitigen Entwicklung von Wohnungsneubau und Stadtgrün müssen Strategien und Förderungen auf den Weg gebracht werden, um mindestens 1.000 Nachbarschaftsparks in der Größe von 1 ha umzusetzen.

Die Bundesregierung sollte die Wohnungsbauoffensive mit einer Freiraumoffensive verknüpfen sowie diese instrumentell und finanziell untersetzen.



© Wien – Aspern, Grüne Saite. Planung: Franz Reschke Landschaftsarchitektur

9 NATÜRLICHEN KLIMASCHUTZ MULTI-FUNKTIONAL FÖRDERN

Im Entwurf des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz wird hervorgehoben, dass Grün- und Freiflächen einen wichtigen Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung in urbanen Gebieten leisten: Die beabsichtigte Pflanzung von zusätzlich 150.000 Stadtbäumen, die Schaffung sogenannter „StadtKlimaoasen“ sowie die Erarbeitung eines Leitbildes zur wassersensiblen Stadt sind dafür gute Beispiele.

Die Bundesregierung sollte bei den Förderbedingungen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz die Spezifika urbaner Räume, deren komplexe Rahmenbedingungen sowie insb. die multifunktionalen Qualitäten grüner Freiräume berücksichtigen.

10 AUSSENANLAGEN UND GEBÄUDEBEGRÜNUNG IN DIE BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE INTEGRIEREN

Der bdla begrüßt die ganzheitliche Betrachtungsweise bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Bei der Neuausrichtung der BEG in 2023 mit dem Programm Klimafreundliches Bauen ist dieser Ansatz weiter zu verstetigen und die Ausreichung von Bundesfördermitteln für Neubauten und Sanierungen an Mindeststandards in der Außenraumqualität ebenso wie an Dach- und Fassadenbegrünung zu koppeln. Nature-based solutions sind gleichwertig mit technischen Lösungen anzustreben, die ökologische, soziale und funktionale Qualität von Außenräumen, wie Entsiegelung, Schutz und Pflanzung von Stadtbäumen, hohe Aufenthaltsqualität etc., ist zu fördern. Bei Nichtwohngebäuden ist eine Orientierung am Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen Außenanlagen (BNB_AA) anzustreben.

Die Bundesregierung sollte nachhaltige Außenanlagen und die Begrünung der Gebäude in das Programm Klimafreundliches Bauen integrieren.



© TUM München, Campus Garching. Planung: Burkhardt | Engelmayer | Mendel Landschaftsarchitekten Stadtplaner Part mbB, München, und Prof. Florian Nagler, TUM

11 AUSBILDUNG UND FORSCHUNG FIT MACHEN

Nur durch eine Stärkung und den weiteren Ausbau der Ausbildungsstätten für Landschaftsarchitektur sowie eine fundierte Kapazitätsbildung sind die epochalen Herausforderungen zufriedenstellend zu bewerkstelligen. Konkret umgesetzt werden kann diese Nachwuchssicherung durch ein Mehr an Studienangeboten und Hochschulstandor-

ten. Außerdem sind Forschung und Entwicklung im Bereich Klimaanpassung und -schutz durch innovationsfreundliche Förderprogramme finanziell zu unterstützen.

Die Bundesregierung sollte Zukunftsschecks für sieben Stiftungsprofessuren Klimaanpassung/Natürlicher Klimaschutz an neuen und etablierten Fakultäten der Landschaftsarchitektur ausloben.

12 GEMEINSCHAFTSAUFGABE PRÜFEN

Der Bund wirkt auf bestimmten Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben). In Artikel 91 a Grundgesetz werden die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes als eine Gemeinschaftsaufgabe definiert. Die Klimaanpassung ist ebenfalls eine solche Gemeinschaftsaufgabe der Daseinsvorsorge, die entsprechend in den Artikel 91 a des Grundgesetzes aufgenommen werden sollte. Damit kann sich der Bund an den Klimaanpassungsmaßnahmen beteiligen und diese können durch entsprechende Sonderrahmenpläne „Klimaanpassung“ und „Stadtgrün“ abgesichert werden.

Die Bundesregierung sollte sich für eine Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung einsetzen.

13 VERSCHLECHTERUNGSVERBOT BESTIMMEN

Mit der städtebaulichen Entwicklung darf es zukünftig keine Verschlechterung hinsichtlich der Freiflächenversorgung und der klimatischen Situation geben. Neue Bauvorhaben sollten künftig von Verschlechterungen der Freiraumversorgung sowie der Erreichbarkeit der Freiräume und von klimatischer Belastung entkoppelt werden. Eingriffe in die Freiraumversorgung und -erreichbarkeit sowie ihre Struktur müssen daher vermieden, vor Ort ausgeglichen oder ersetzt werden. Eine solche Regelung könnte sich an das Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung oder an die europarechtlichen Verschlechterungsverbote anlehnen.

Die Bundesregierung sollte eine Rechtsgrundlage für ein Verschlechterungsverbot der urbanen Freiraumqualität und des Stadtklimas schaffen.

14 SANIERUNGSRECHT UND VORKAUFRECHTE FÜR GRÜNFLÄCHEN SCHÄRFEN

Mangelnde Grünausstattung und Erreichbarkeit sowie die fehlende Vernetzung von Grünflächen sind als eigenständige Kriterien zur Begründung eines städtebaulichen Missstandes zu definieren und als Grundlage für die Abgrenzung von Sanierungsgebieten

heranzuziehen. Die Regelungen zu den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind in den einzelnen Absätzen des § 136 BauGB entsprechend zu schärfen und zu ergänzen. Die Grünversorgung, die Ausstattung mit Grün- und Freiflächen sowie deren Vernetzung sind als Stadtumbau- und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen anzuerkennen und aufzunehmen (§ 171a ff. BauGB). Um eine an diesen städtebaulichen Interessen orientierte Bodenbevorratung zu erleichtern und die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu stärken, sind die gemeindlichen Vorkaufsrechte für die Schaffung von Grünflächen und für Maßnahmen der Klimaanpassung und des Klimaschutzes im BauGB zu verankern und die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu präzisieren.

Die Bundesregierung sollte das Sanierungs- und Vorkaufsrecht der Gemeinden im Hinblick auf eine ausreichende Grünflächenversorgung und für Maßnahmen der Klimaanpassung und des (Natürlichen) Klimaschutzes präzisieren und durch Ergänzungen im BauGB bundeseinheitlich regeln.

15 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN NORMIEREN

Bauprojekte werden durch den Freiflächengestaltungsplan (FGP) beschleunigt und zugleich klimaschonend realisiert. Im Baugenehmigungsverfahren muss eine Vielzahl rechtlicher, funktionaler und gestalterischer Aspekte sowohl für das Gebäude als auch für den umgebenden Freiraum geregelt werden. Der FGP ist das Instrument, das die qualitätvolle Entwicklung von Flächen voranbringt und einen vielfältigen klimabezogenen Mehrwert schafft. Er übernimmt Bündelungsfunktionen, trägt zur Verfahrensvereinfachung bei, schafft Rechtssicherheit und hilft kostenträchtige Planungsfehler zu vermeiden. Mit der bundesrechtlichen Verankerung und bundesweiten Anwendung des FGP würde eine klimagerechte Gestaltung der Baugrundstücke sichergestellt, sowohl im Neubau als auch in der Bestandsentwicklung auf privaten und öffentlichen Flächen.

Die Bundesregierung sollte die Möglichkeit einer baurechtlichen Normierung des Freiflächengestaltungsplans prüfen und den FGP im Rahmen der anstehenden Baurechtsreform berücksichtigen. Sie sollte eine entsprechende Ergänzung der Musterbauordnung um den FGP auf Bundesebene auf den Weg bringen und damit die Anpassungen der Landesbauordnungen bzw. der Bauvorlageverordnungen der Länder konkret vorbereiten.

16 FREIRAUMBEZOGENE ORIENTIERUNGSWERTE ETABLIEREN

Die ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erfordern eine Aktualisierung und Ergänzung vorhandener Orientierungswerte für die Freiraumversorgung (Erreichbarkeit, Lage, Größe, Struktur u. a.). Durch ein breites Bündnis an wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Institutionen sollen Orientierungswerte für zukunftsfähige Städte als allgemein verbindliche Konvention eingeführt werden. Die Fördermittelvergaben sollten an die Einhaltung dieser Orientierungswerte

gebunden werden. Der Bund soll bei seinen Vorhaben eine Vorbildfunktion übernehmen. Die Umsetzung dieser Orientierungswerte würde unter anderem im Rahmen der Erschließung von Baugebieten erfolgen und könnte beispielsweise durch Erhebung des Erschließungsbeitrages finanziert werden.

Die Bundesregierung sollte die Einführung von freiraumbezogenen Orientierungswerten forcieren.

17 GRÜNFLÄCHENFAKTOR EINFÜHREN

Mit den städtebaulichen Kennwerten GFZ, GRZ, BMZ wird das Maß der Dichte in der Bauleitplanung festgelegt. Mit der Einführung eines Grünflächenfaktors (GFF) in die BauNVO kann der Umfang an grün-, biodiversitäts- und klimawirksamen Flächen in der Bauleitplanung in der kommunalen Planungshoheit – auf das jeweilige Stadtgebiet/Quartier/ Baugebiet/Grundstück abgestimmt – dargestellt und festgesetzt werden. Mit welchen Maßnahmen der Grünflächenfaktor umzusetzen ist, kann im Rahmen eines definierten Maßnahmenkatalogs (z. B. bodenbezogene Begrünung, Dach- und Fassadenbegrünung, Versickerung und Verdunstung) auf das jeweilige Grundstück abgestimmt werden. Damit würde ein definierter ökologischer Standard erreicht; die Umsetzung hat entsprechend der örtlichen Erfordernisse zu erfolgen.

Die Bundesregierung sollte die Einführung eines Grünflächenfaktors durch vorlaufende Untersuchungen vorbereiten sowie entsprechende Regelungen in Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung einführen.

18 URBANE KOMPENSATION OPTIMIEREN

Die baurechtliche Kompensation (§ 1a (3) BauGB) kann zielgenauer ausgestaltet werden. Im Klimawandel bedarf es einer faktischen Pflicht zur klimapositiven Kompensation im Städtebau. Hierfür muss der Vorrang der Realkompensation zur tatsächlichen Realisierung grüner Infrastrukturen eindeutig bestimmt werden. Dringend notwendig ist es, die für die Praxis bedeutsame Abfolge von Vermeidung – Ausgleich – Ersatzgeld auch im Baurecht eindeutig und verpflichtend zu regeln. Kommunen sollten ferner zur Aufstellung von gesamtstädtischen oder auch regionalen Ausgleichskonzepten verpflichtet werden. Wenn im Einzelfall die Kompensationserfordernisse nicht realisierbar sein sollten, darf dieses Erfordernis nicht einfach „weggewogen“ werden. Vielmehr sollte dieses Kompensationsdefizit durch ein baurechtlich normiertes Ersatzgeld zur Finanzierung konkreter Ersatz-(Klimaanpassungs-)maßnahmen reduziert werden.

Die Bundesregierung sollte die baurechtliche Eingriffsregelung angesichts der aktuellen Anforderungen einer urbanen Klimaanpassung optimieren.



© LGS Bad Windsheim. Planung: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten

19 LANDSCHAFTSPLANUNG AKTIVIEREN

Landschaftspläne sind, so das Bundesnaturschutzgesetz, aufzustellen, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Mit dem Klimawandel ist dieses Erfordernis bereits gegeben. Die Aufstellung und Aktualisierung von Landschafts- und Grünordnungsplänen – ggfs. in Form von thematischen, teilräumlichen Klimakonzepten – ist im BNatSchG verpflichtend zu normieren. Landschaftspläne sollten zwingend mit der Aufstellung und Fortschreibung von Flächennutzungsplänen aktualisiert bzw. neu aufgestellt werden. Auf teilräumlicher Ebene sollte zum Bebauungsplan obligatorisch ein Grünordnungsplan erstellt werden, in dem die Belange der Klimaanpassung und der grünen Infrastruktur planerisch entwickelt werden. Das BauGB ist anzupassen, u. a. ist eine Konkretisierung von § 1a (5) BauGB notwendig.

Die Bundesregierung sollte eine substantielle Aufstellungs- und Aktualisierungspflicht für Landschafts- und Grünordnungspläne einführen.

20 UMWELTBAUBEGLEITUNG STÄRKEN

Das Instrument der Umweltbaubegleitung (UBB) stellt u. a. sicher, dass geplante Maßnahmen bei Bauprojekten fachkundig und insbesondere zulassungskonform realisiert werden. Die UBB ist sowohl für die Maßnahmen zum Schutz der bedeutenden landschaftlichen Treibhausgas-Senken und -Speicher (Natürlicher Klimaschutz) als auch für die Klimaanpassungsmaßnahmen (klimawirksame grüne Infrastrukturen) von Bedeutung. Der Einsatz dieses effizienten Instruments ist derzeit leider auf einzelne, progressive, be-

sondere klima-/umweltbewusste Akteure und Kommunen beschränkt. Auch der Bund sollte eine Vorbildrolle einnehmen und Umweltbaubegleitungen bei eigenen Projekten verbindlich durchführen.

Die Bundesregierung sollte die Umweltbaubegleitung im Fachrecht bestimmen und damit die klimapositive Anwendung faktisch stärken.

Berlin, Oktober 2022

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6
10179 Berlin
Tel. +49 30 278715-0
Fax +49 30 278715-55
info@bdla.de
www.bdla.de

Titelfoto: Marktplatz Solingen-Ohlgs. Planung: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten